OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753037/5/MB/CK

Datum:
Linz, 30. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des B O, geb. x, StA K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 26. Mai 2023, GZ: 00284146; 2023-31989, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. Mai 2023, GZ: 00284146; 2023-31989, wies die Bezirkshauptmannschaft X (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ gemäß § 47 Abs 3 Z 3 iVm § 11 Abs 2 Z 1 iVm § 11 Abs 4 Z 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf über Unterhaltsleistungen durch die Familie in Höhe von 13.000 Euro/p.a. verfüge, welche vom Einkommen des Schwagers des Bf stammen würden. Der Schwager habe auch eine gültige Haftungserklärung beigebracht. Der Bf habe in Österreich die neunjährige Schulpflicht abgeschlossen und in Handwerks- und verwandten Berufen gearbeitet. Er sei nach illegaler Einreise, Asylverfahren mit dem Ausgang „Unzulässige Ausweisung“ bereits im Vorfeld im Bezirk X niedergelassen gewesen. Die Dichte wohnsitzmäßiger Aufenthalte in Justizanstalten habe letztlich zu einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung mit dreijährigem Einreiseverbot geführt. Die langjährige Niederlassung sei sohin gleichermaßen verwirkt. In Umsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme habe der Bf letztlich zwangsweise samt Sicherungsmaßnahmen außer Landes gebracht werden müssen. Von 2007 bis 2017 beging der Bf zahlreiche strafbare Handlungen, von Diebstahl und unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen über Körperverletzung und gefährliche Drohung bis hin zur versuchten Nötigung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass das ursprünglich verhängte siebenjährige Einreiseverbot auf drei Jahre herabgesetzt worden sei. Die Dauer der Einreisesperre sei nunmehr abgelaufen. Der Bf habe im K nach der Abschiebung nicht mehr Fuß fassen und auch keine Partnerin für eine Ehe finden können. Es sei versucht worden, ihn für ein kriminelles Callcenter als deutschsprachiger Anrufer zu rekrutieren, was der Bf abgelehnt habe. Eine Aufenthaltsehe mit einer freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgerin sei für den Bf auch nicht in Frage gekommen, obwohl der Bf „nicht so unattraktiv oder so ein Scheusal“ sei, „dass er keine fände“. Während viele mit Einreisesperre belegte A mit falschen Papieren zu der in Österreich lebenden Familie zurückkehren würden, habe der Bf dies unterlassen. Er habe auch nicht die leichtere Zugangsmöglichkeit zum deutschen Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige vom Westbalkan in Anspruch genommen. Im K hätten sich Mankos in der Erstsprache Albanisch gezeigt. Anträge auf Verkürzung der Einreisesperre seien erfolglos geblieben. Die Familie des Bf, welche in X integriert sei, habe unter der Trennung sehr gelitten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2023.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren, ist k Staatsangehöriger und Bruder der Ehefrau des österreichischen Staatsbürgers M G als Zusammenführender.

Der Bf reiste mit seinen Eltern am x illegal nach Österreich ein. Seine Eltern stellten am 2. Dezember 1991 einen Asylantrag, welcher am 9. August 1993 abgelehnt wurde. Im Jahr 1993 reiste die Familie nach Deutschland aus. Am 2. Juni 2000 reiste der Bf mit seiner Mutter und den Geschwistern wiederum illegal nach Österreich ein und stellte am 5. Juni 2000 einen Antrag auf Asylerstreckung. Der Vater des Bf war bereits zuvor nach Österreich eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt. Nach Abweisung des Asylerstreckungsantrages, der diesbezüglichen Beschwerde und der Behebung des Bescheids wurde der Asylantrag des Bf mit Bescheid vom 8. November 2000 als unzulässig zurückgewiesen. Am 15. November 2005 stellte der Bf einen weiteren Asylantrag. Nach der diesbezüglich erfolgten Abweisung und dem darauffolgenden Rechtsmittelverfahren, gab der VwGH schließlich am 14. Dezember 2006 der Berufung des Bf in Bezug auf die Ausweisung statt, ansonsten wurde diese jedoch abgewiesen. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofs vom 24. November 2011 wurde die Ausweisung des Bf als auf Dauer unzulässig erklärt.

Mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 28. September 2007, rechtskräftig am 2. Oktober 2007, GZ: 30 Hv 43/2007s, wurde der Bf wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB und des Vergehens des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 Abs 1 und 2 StGB unter Vorbehalt der Strafe und Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren schuldig gesprochen.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Schärding vom 24. November 2008, rechtskräftig am 28. November 2008, GZ: 1 U 110/2008z, wurde der Bf wegen der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB unter Einbeziehung des Schuldspruchs vom zuvor genannten Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Schärding vom 28. November 2011, rechtskräftig am 1. Dezember 2011, GZ: 1 U 67/2011f, wurde der Bf wegen des Vergehens des Raufhandels nach § 91 Abs 2 Z 2 StGB und der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Monaten,

bedingt nachgesehen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Schärding vom 12. Jänner 2015, rechtskräftig am 12. Jänner 2015, GZ: 1 U 152/2014k, wurde der Bf wegen der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 4 Euro bzw zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen verurteilt.

Mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 15. Februar 2017, rechtskräftig am 22. Juni 2017, GZ: 009 Hv 59/2016b, wurde der Bf wegen der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB und der Vergehen der versuchten Nötigung nach den §§ 15 Abs 1, 105 Abs 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Schärding vom 13. November 2017, rechtskräftig am 5. Februar 2018, GZ: 001 U 83/2017t, wurde der Bf wegen der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, wobei die Tatbegehung hinsichtlich des zweiten Faktums gemäß § 15 StGB beim Versuch geblieben ist, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde in der Folge vom Landesgericht Ried im Innkreis auf sechs Monate unbedingt erhöht.

Am 6. Juni 2018 trat der Bf die Haft in der Justizanstalt x an.

Mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 5. September 2018 wurde gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung und ein Einreiseverbot erlassen. Nach der Erhebung einer Beschwerde bestätigte das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 23. April 2019 die Rückkehrentscheidung verbunden mit einem Einreiseverbot in der Dauer von drei Jahren.

Am 15. Februar 2019 wurde der Bf bedingt aus der Haft entlassen.

Der Bf kam seiner Ausreiseverpflichtung nie nach. Am 23. Mai 2019 fand eine Hausdurchsuchung statt, wobei der Bf, der versuchte sich zu verstecken, aufgefunden wurde. Zudem verhielt er sich in weiterer Folge aggressiv gegenüber den Beamten. Der Bf, für den eine aufrechte Festnahmeanordnung bestand, wurde in der Folge festgenommen. Er gab an, seine Dokumente verloren zu haben und weigerte sich auch, an der Erlangung eines Heimreisezertifikats mitzuwirken. Der Bf wurde in Schubhaft genommen und nach Erwirkung eines Heimreisezertifikats durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mittels Charterflugs in Abschiebebegleitung in sein Herkunftsland abgeschoben.

Der Bf arbeitet zurzeit in V bei der Firma J als Hilfsarbeiter, welche im Baugewerbe tätig ist. Am Wochenende befindet sich der Bf öfter in X, wo seine Eltern, seine Schwester und sein Schwager aufhältig sind.

Der Bf kann sich jedenfalls mündlich auf Albanisch verständigen. Der Onkel des Bf lebt mit seiner Frau und den zwei Töchtern im K. Diese Töchter haben jeweils schon eine eigene Familie gegründet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den Aussagen des Bf sowie seines Schwagers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 175/2023, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

6. ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger', die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

[...]

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,

a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,

b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder

c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass der Gesetzgeber bei der Familienzusammenführung nach § 47 Abs 3 NAG in erster Linie jene Angehörigen im Blick hatte, die während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet auf Unterhaltsmittel des Zusammenführenden angewiesen sind. Mit der Bestimmung des § 47 Abs 3 NAG soll nur jenen Angehörigen die Möglichkeit des Familiennachzuges eingeräumt werden, bei denen ein in den Fällen des § 47 Abs 3 NAG näher definiertes, aber nicht zwingend finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zwischen Zusammenführendem und Nachziehendem gegeben ist. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, dass hinsichtlich der Leistungserbringung Unterhaltsleistungen von freiwilligen Zuwendungen abzugrenzen sind, wobei letztere den Tatbestand des § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG nicht erfüllen (vgl VwGH 17.11.2015, Ro 2015/22/0005; 4. Mai 2023, Ra 2022/22/0046).

Ein Familiennachzug im Sinn des § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG setzt daher voraus, dass der Nachziehende während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet auf Unterhaltsmittel des Zusammenführenden angewiesen ist und ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Zusammenführenden und dem Nachziehenden besteht. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs reicht es zudem nicht aus, wenn irgendwann vor Antragstellung im Herkunftsland Unterhalt bezogen wurde, sondern der Nachziehende muss bis zuletzt auf die Unterhaltsleistungen des Zusammenführenden angewiesen sein (vgl VwGH 21.9.2017, Ra 2017/22/0009 bis 0011, Rn 8, mit dem Hinweis auf VwGH 3.3.2011, 2010/22/0217).

IV.1.2. Der Bf ist der Bruder der Ehefrau des österreichischen Staatsbürgers und Zusammenführenden M G, weshalb dieser iSd § 47 Abs 3 Z 3 NAG als sonstiger Angehöriger zu qualifizieren ist. Gemäß dem hier in Betracht kommenden § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG müssen sonstige Angehörige weiters vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben. Nun gab der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass er seit kurzem bei der k Firma J als Bauhilfsarbeiter beschäftigt ist und auch in V – mit zwei weiteren Mitarbeitern in einem Zimmer – lebt. Auch wenn der Bf monierte, dass er nicht gut bezahlt sei und zudem kein Geld bekomme, wenn es etwa regne und er daher nicht arbeiten könne, wird in Summe dennoch davon auszugehen sein, dass das Einkommen durch einen derartigen Job zumindest das Existenzminimum erreicht (zur Maßgeblichkeit des Existenzminiums im Herkunftsstaat für die Beurteilung der dort gegebenen wirtschaftlichen Abhängigkeit des Antragstellers von Zahlungen des Zusammenführenden siehe VwGH 22.11.2021, Ra 2019/22/0064, Pkt 7.3. der Entscheidungsgründe, mwN).

Allfällige Zahlungen des Schwagers des Bf sind daher lediglich als freiwillige Zuwendungen zu qualifizieren, weshalb der Tatbestand des § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG nicht erfüllt ist.

IV.2.1. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf mit der Begründung ab, dass der Aufenthalt des Bf aufgrund zahlreicher vom Bf begangener Straftaten in den Jahren 2007 bis 2017 sowie seiner Verstöße gegen fremdenrechtliche Bestimmungen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde und sohin die allgemeine Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG nicht erfüllt sei.

IV.2.2. Der Bf bringt diesbezüglich im Wesentlichen vor, dass er sich geändert habe, seine Vergangenheit bereue und auch keinen Alkohol mehr trinke, da er es im Zeitraum der Straftaten mit dem Alkohol übertrieben habe.

IV.2.3. Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde“ in § 11 Abs 4 Z 1 NAG eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten (vgl VwGH 13.12.2011, 2009/22/0239, 17.10.2022, Ra 2021/22/0158). Die Behörde (das VwG) ist dabei berechtigt, alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen (vgl VwGH 14.12.2010, 2008/22/0911). Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt (vgl VwGH 13.12.2011, 2009/22/0227).

Bei der Beurteilung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom VwG) festzustellen ist (vgl VwGH 3.4.2009, 2008/22/0711, 17.10.2022, Ra 2021/22/0158).

IV.2.4. Im Hinblick auf die das Gesamtverhalten des Bf berücksichtigende Prognosebeurteilung ist zunächst festzuhalten, dass der Bf in den Jahren 2007 bis 2017, sohin über einen Zeitraum von zehn Jahren, sechs Mal strafgerichtlich wegen Diebstahl, unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen, mehrfacher Körperverletzung, gefährlicher Drohung und versuchter Nötigung verurteilt wurde. Obwohl der Bf im genannten Zeitraum mit Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen und schließlich mit einer unbedingten Freiheitsstrafe konfrontiert war, hat ihn dies nicht davon abgehalten, neuerlich straffällig zu werden. Nach der ersten gegen ihn verhängten unbedingten Freiheitsstrafe, unter anderem wegen Körperverletzung, am

15. Februar 2017, beging der Bf circa einen Monat später, am 11. März 2017, wiederum eine Körperverletzung, für die er sodann am 13. November 2017 verurteilt wurde. Am 15. Februar 2019 wurde der Bf bedingt aus der Haft entlassen. Kurz darauf wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2019 die Rückkehrentscheidung gegen den Bf verbunden mit einem Einreiseverbot von drei Jahren rechtskräftig. Der Bf weigerte sich jedoch auszureisen und versuchte sogar, sich bei einer durchgeführten Hausdurchsuchung am 23. Mai 2019 vor den Beamten zu verstecken. In weiterer Folge wirkte er nicht an der Erlangung des Heimreisezertifikates mit und gab an, seinen Reisepass und sein Visum verloren zu haben. Schließlich musste der Bf festgenommen, in Schubhaft genommen und nach Erwirkung eines Heimreisezertifikates durch das BFA mittels Charterflugs in Abschiebebegleitung außer Landes gebracht werden.

Daraus kann abgeleitet werden, dass der Bf weder in strafrechtlicher noch in fremdenrechtlicher Hinsicht gewillt ist, sich der österreichischen Rechtsordnung gemäß zu verhalten. Auch wenn seit der Außerlandesbringung des Bf nunmehr gut 4,5 Jahre vergangen sind, ist der Wohlverhaltenszeitraum zunächst aufgrund der zahlreichen groben Verstöße des Bf gegen die österreichische Rechtsordnung und der Vehemenz des Widersetzens gegen rechtskräftige Entscheidungen (im Falle der Rückkehrentscheidung) als zu kurz zu betrachten. Zudem konnte das erkennende Gericht auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck gewinnen, als hätte sich der Bf mit den begangenen Taten ausreichend auseinandergesetzt und seine kriminelle Vergangenheit im gebotenen Maße reflektiert. Er antwortete äußerst ausweichend auf die Fragen zu den jeweiligen Situationen, die zu den strafgerichtlichen Verurteilungen führten, und konnte hinsichtlich seines von ihm vorgebrachten Gesinnungswandels nicht mehr vorbringen, als dass er nunmehr keinen Alkohol mehr trinken und die Straftaten jetzt nie wieder begehen würde. Zwar führte auch der Schwager des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass der Bf nunmehr nichts mehr trinke und sich verändert hätte, jedoch konnte eine wahrhaftige innere Auseinandersetzung und eine tatsächliche Verantwortungsübernahme des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erkannt werden. Abgesehen von den ausweichenden Antworten des Bf hatte das erkennende Gericht zudem den Eindruck, der damalige Freundeskreis werde für die vom Bf begangenen Straftaten verantwortlich gemacht. Auch wenn sich der Bf – wie dieser auf Fragen seines Rechtsvertreters ausführte – im K nicht von einem Callcenter mit betrügerischen Absichten anwerben hat lassen, seit seiner Abschiebung nicht illegal in Österreich aufhältig gewesen ist und auch keine Aufenthaltsehe eingegangen ist, um einen Aufenthaltstitel für Österreich zu erlangen, so vermag dies neben dem seit der Abschiebung in den K unbescholtenen Lebenswandel nicht zusätzlich positiv für den Bf ins Gewicht zu fallen, zumal ein Leben der Rechtsordnung entsprechend der Regelfall sein sollte.

IV.2.5. Insgesamt steht daher der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG durch den Bf entgegen.

IV.2.6. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann jedoch ein Aufenthaltstitel trotz des Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 2 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist. Dabei sind insbesondere die in § 11 Abs 3 NAG genannten Parameter zu berücksichtigen.

Art 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die die fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (VwGH 27.9.2010, 2009/22/0036 mwN). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass (…) humanitäre Gründe (…) zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (VwGH 18.6.2009, 2008/22/0387).

Weiters erfordert die nach § 11 Abs 3 NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich (VwGH 22.12.2009, 2008/21/0379). Somit ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 Z 1 bis 8 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des

Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20.10.2011, 2009/21/0182).

Ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthalts und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender Merkmale können auch gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden. Dazu zählen das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung (vgl etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/21/0165, und 10.11.2015, Ro 2015/19/0001, sowie 3.9.2015, Ra 2015/21/0121, und 25.4.2014, Ro 2014/21/0054), Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften (VwGH 16.10.2012, 2012/18/0062, und 25.4.2014, Ro 2014/21/0054), eine zweifache Asylantragstellung (VwGH 20.7.2016, Ra 2016/22/0039), sowie die Missachtung melderechtlicher Vorschriften (VwGH 31.1.2013, 2012/23/0006; zum Ganzen VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005).

IV.2.7. Eine wie vom Gerichtshof geforderte Abwägung öffentlicher und privater Interessen führt zu nachstehenden Erwägungen:

Wesentlich erscheinen bei der Beurteilung der öffentlichen Interessen an der Versagung des beantragten Aufenthaltstitels, dass der Aufenthalt des Bf öffentlichen Interessen widerstreitet, da sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, weil aufgrund der zahlreichen strafgerichtlichen Verurteilungen und Missachtungen der in Österreich geltenden aufenthalts- und fremdenrechtlichen Bestimmungen des Bf keine positive Gefährdungsprognose erstellt werden konnte.

Dem steht zunächst der Umstand gegenüber, dass der Bf teilweise in Österreich aufgewachsen ist. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bf mit seinen Eltern und Geschwistern ab 1991 mehrfach Asylanträge stellte, die alle abgewiesen wurden. Nach den negativen Entscheidungen zu den Asylanträgen in Österreich in den Jahren 1991, 2000 und 2005 dürfte der Bf wohl immer wieder nach Deutschland ausgereist sein. Mit Beschluss des VwGH vom 14. Dezember 2006 wurde der Berufung des Bf in Bezug auf die Ausweisung jedoch stattgegeben, ansonsten abgewiesen.

Weiters lebt die Kernfamilie des Bf in Österreich, mit der er regelmäßig in Kontakt steht. In diesem Zusammenhang bleibt aber zu berücksichtigen, dass der erwachsene Bf mittlerweile bereits seit vielen Jahren außerhalb von Österreich lebt, dort einer Berufstätigkeit nachgeht, über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt und zudem Familienmitglieder des Bf in seinem Heimatstaat aufhältig sind. Auch wenn der Bf meint, dass er sich in Österreich wohler fühle und das mit der Sprache im K nicht so funktioniere, so kann er sich – nach eigenen Angaben – jedenfalls mündlich auf Albanisch verständigen. Auch dass sich der Bf – wie dieser

ausführte – mit österreichischen Frauen wohler fühle als mit albanischen Frauen vermag die Interessenabwägung nicht zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Abwägung mit dem Wunsch des Bf, in Österreich zu leben, zu einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Versagung des beantragten Aufenthaltstitels zur Hintanhaltung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch den Aufenthalt des Bf geführt hat. Dass die Führung des Familienlebens des Bf mit seiner in Österreich aufhältigen Kernfamilie so wie bisher im Sinne eines möglichst häufigen Kontakts durch regelmäßige Besuche (sowie die Nutzung moderner Medien) möglich ist, erweist sich bereits aus den Angaben des Bf und seines Schwagers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach der Bf am Wochenende öfter in X ist.

IV.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter